

245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (224 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Handelsagentengesetz geändert und ergänzt wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Handelsagentengesetz vom 24. Juni 1921, BGBl. Nr. 348, der wirtschaftlichen Bedeutung des Berufsstandes der Handelsvertreter angepaßt werden.

Die wesentlichen Abänderungen des Handelsagentengesetzes sind:

Ersetzung der bisher verwendeten Bezeichnung „Handelsagent“ durch „Handelsvertreter“, da sich laut Bekanntgabe der maßgeblichen Wirtschaftskreise die jetzige Bezeichnung „Handelsagent“ im Geschäftsverkehr kaum eingelebt hat und in der geschäftlichen Praxis in der Regel an ihrer Stelle die Berufsbezeichnung „Handelsvertreter“ verwendet wird.

Verlängerung der sechswöchigen Kündigungsfrist auf drei Monate für den Fall, daß das Vertragsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat.

Festsetzung einer Einführungsschädigung auch bei längerer als dreijähriger Vertragsdauer, wobei sich die Einführungsschädigung, je länger das Vertragsverhältnis gedauert hat, vermindert, um nach fünfzehn Jahren überhaupt wegzufallen.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage kann auf die Erläuternden Bemerkungen verwiesen werden.

Der Jusitzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1960 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Piffel-Perecic, Mark, Dr. Kummer und Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Obmann des Ausschusses Abgeordneter Dr. Hofeneder das Wort. Der Ausschuß nahm an der Regierungsvorlage einige Abänderungen vor, die vorwiegend stilistischer Natur sind oder der Klarstellung dienen.

Durch die Einfügung des Wortes „selbständig“ in der Bezeichnung des Gesetzes und in der Randschrift zum § 1 soll das im § 1 des gelgenden Gesetzes enthaltene Begriffsmerkmal der Selbständigkeit zweckmäßigerweise noch zusätzlich unterstrichen werden. Damit soll unmissverständlich hervorgehoben sein, daß von diesem Gesetz, unbeschadet der Regelung des § 29, lediglich die selbständigen Handelsvertreter, wie dies ohnedies auch im § 1 festgesetzt ist, erfaßt werden.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (224 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1960

Hillegeist

Berichterstatter

Dr. Hofeneder

Obmann

9

/.
.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 224 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 1 wird vor dem Wort „Handelsvertreter“ das Wort „selbständigen“ eingefügt.
2. Im Art. I wird als neue Z. 2 eingefügt:
„2. In der Randschrift des § 1 wird das Wort ‚Handelsagenten‘ ersetzt ‚beziehungsweise‘ ergänzt durch ‚selbständigen Handelsvertreters‘.“
3. Die bisherige Z. 2 des Art. I erhält die Bezeichnung Z. 3; anstelle ihres ersten Wortes „Soweit“ hat es zu lauten „Soweit sonst“.
4. Im Art. I Z. 6 (§ 25) ist im § 25 Abs. 1 und im § 25 Abs. 3 die Zahl „15“ in Buchstaben zu schreiben. Ferner hat im Abs. 1 des § 25 in der siebenten Zeile an Stelle des Wortes „gegründeten“ das Wort „begründeten“ zu treten.
5. Im Art. II Abs. 1 hat es statt „Z. 6“ richtig zu lauten „Z. 5“.